

# **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Steinreich über die Erhebung einer Hundesteuer**

Aufgrund der §§ 3 und 28 (2) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 12 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinreich in ihrer Sitzung am 25.11.2021 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Steinreich über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2017 beschlossen:

## **§ 1 Änderung**

Die Satzung der Gemeinde Steinreich über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2017 wird wie folgt geändert:

### **Der § 4 Steuermaßstab und Steuersätze** wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich:

- a. Für den ersten Hund: 25,00 €
- b. Für jeden weiteren Hund: 40,00 €

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung 500,00 € je gefährlichen Hund.

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses nach landesrechtlichen Vorschriften über die Hundehaltung nachweisen kann, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch und Tier aufweist.

(4) Der Nachweis gemäß (3) ist nur bei Hunden zulässig, die das erste Lebensjahr vollendet haben.

### **Der § 8 Steueranmeldung und Steuerabmeldung** wird wie folgt geändert:

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme, des Zuzugs oder – wenn der Hund ihm durch Geburt einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist – bei der Amtsverwaltung des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen, anzumelden. In Fällen den § 2 Absatz 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist erfolgen.

(2) Die Abmeldung eines Hundes hat durch den bisherigen Halter binnen zwei Wochen nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, er verendet, verzogen oder abhandengekommen ist, bei der Amtsverwaltung des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen, abzumelden.

(3) An- und Abmeldungen zur Hundesteuer bedürfen der Schriftform. Soweit von der Amtsverwaltung entsprechende Formblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu nutzen.

(4) Wegfall von Steuerbefreiungen und sonstige Änderungen in der Steuerpflicht sowie des zu Grunde zu legenden Steuersatzes, sind dem Steueramt des Amtes Unterspreewald binnen 14 Tagen zu melden. Änderungen werden mit Beginn des auf dem Ereignis folgendem Kalendermonats berücksichtigt.

(5) Die übrigen Mitwirkungspflichten ergeben sich aus § 12 (1) Nr. 3a KAG in Verbindung mit den §§ 90, 91 und 93 der Abgabenordnung.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Steinreich über die Erhebung einer Hundesteuer tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Golßen, 30.11.2021

gez. Michaela Schudek  
Allgemeine Vertreterin des Amtsdirektors